

richtet, daß, obwohl ihm von der Gerichtsherrschaft zu Eythra und Böbniß die Concession nicht bloß zu Ausübung des Cavi-
lerrechts gegeben, sondern in dieser Concession ihm und resp.
seinen Besigvorfahren noch weit mehr Befugnisse ertheilt wor-
den seien, als das Rescript von 1804 als Regel nachlasse, er
dennoch zur Ausübung dieser Befugniß nicht gelangen könne,
indem ungeachtet seiner gerechtesten Beschwerden ihm der
gebührende Schutz seiner Rechte versagt werde. In dem hier-
über vorgetragenen Berichte mußte sich für eine abfällige Be-
scheidung des Bittstellers ausgesprochen werden, weil aus den
Unterlagen durchaus nicht zu ersehen war, daß ihm auf irgend
eine Weise zu nahe getreten worden sei; und nachdem die
Kammer dieser Ansicht beitrug, ward Fischer am 17. Februar
demgemäß beschieden. In seinem jetzigen Gesuche erklärt er
aber, wie er dabei nicht Beruhigung fassen könne, und be-
merkt, daß er 1) zwar jedesmal den betreffenden Unterbe-
hörden über das in seinem Bezirke gefallene Vieh Anzeige er-
stattet, jedoch nie die gewünschte Hülfe habe erlangen können,
daß 2) ebenso auf die von ihm gerügten Polizeieingebühren
niemals eingeschritten worden sei, und 3) daß die gesetzlichen
Bestimmungen, auf welche sich zu seiner Abweisung berufen
worden, auf ihn nicht Anwendung erleiden könnten, weil er
vermöge des ihm verliehenen Concessionsrechts größere Befug-
nisse in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, als in der Regel
das Gesetz nachlasse, die bezüglichen Gesetze selbst aber das
Bestehen eines exceptionellen Herkommens gestatteten. —
In Bezug auf diese Vorstellung hegt nun die Deputation die
Ansicht, daß es überhaupt nicht geeignet erscheine, ein förm-
liches Verfahren in Wechselschriften über die zur Cognition der
Ständeversammlung gelangenden Petitionen Platz ergreifen
zu lassen, es vielmehr bei der einmaligen Bescheidung zu be-
wenden habe, wenn nicht neue Momente vorgebracht werden.
Es ist aber auch in materieller Hinsicht dem Petenten wieder-
holt einzuhalten, daß er wegen der ihm wirklich oder vermeint-
lich versagten Rechtsgebühr auf seine Klagen und Denuncia-
tionen lediglich zunächst sich an die vorgesezte Behörde zu
wenden habe, und daß man zwar nach den von ihm beigebrach-
ten Unterlagen nicht an der Zulässigkeit der von ihm behaupteten
Ansprüche zu zweifeln, daß man aber ihn dennoch, wie
bereits von den höchsten Verwaltungs- und Justizbehörden
geschehen, nur zu deren Ausführung auf dem ordentlichen
Wege des Processes zu verweisen habe, da zur Zeit von der
beklagten Gerichtsherrschaft an dem behaupteten Schutz- oder
Schädenanspruch etwas nicht eingeräumt worden sei. Deshalb
schlägt die Deputation vor, daß dies dem Bittsteller in einer
anderweiten Bescheidung zu erkennen gegeben werden möge,
aber auch diese Petition noch an die zweite Kammer zur Be-
schlußnahme abzugeben sei, da sie an beide Kammern gericht-
et ist.

Präsident v. Gersdorf: Die Kammer hat den Antrag
der Deputation vernommen, welcher dahin geht, in der an-
gegebenen Weise den Bittsteller zu bescheiden, seine Vorstel-
lung aber dennoch an die zweite Kammer abzugeben. Ist

die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig
Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Ich ersuche nun den Herrn
Bürgerm. Schill, uns den bereits erwähnten Vortrag zu er-
statten.

Referent Bürgerm. Schill: In der zweiten Kammer
hat eine anderweite Berathung über den Gesetzentwurf, das
landesherrliche Salzverkaufsrecht betreffend, stattgefunden,
und selbige ist hierbei in allen Punkten der ersten Kammer bei-
getreten; sie hat demnach über den Gesetzentwurf selbst irgend
eine Differenz nicht bewirkt, sondern nur zu §. 5 noch einen
Antrag gestellt, der also lautet: „An die hohe Staatsregie-
rung die Bitte zu richten, in Erwägung zu nehmen, ob für
die, den zeitherigen Salzbezugsquellen entfernteren Landes-
theile sich für die Folge nicht Bezugsquellen eröffnen lassen,
aus welchen diesen Landestheilen dieses Salz zu Preisen ge-
währt werden könne, die sich denen im Leipziger Kreise gleich-
stellen oder doch nähern.“ Es ist hiervon schon in dieser Kam-
mer auch die Rede gewesen, man hat jedoch auf die hohe
Staatsregierung vertraut, daß sie diesen Gegenstand nicht aus
den Augen lassen würde, besonders da für den Augenblick ein
Erfolg nicht vorausgesehen werden konnte, weil über die Salz-
lieferung Convention mit einem Nachbarstaate besteht. Der
Antrag selbst ist jedoch unschuldiger Natur, auch ist von Sei-
ten des königl. Commissars in der jenseitigen Kammer ihm
nicht widersprochen worden, und da die Deputation im Allge-
meinen Einverständnis mit der zweiten Kammer zu erzielen
wünscht, so macht sie den jenseitigen Antrag zu dem ihrigen
und rath der Kammer an, ihn zu billigen und seine Aufnahme
in die ständische Schrift.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fra-
gen: ob sie das, was der Herr Referent jetzt vorgetragen hat,
zu genehmigen gemeint sei? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Wir gehen nun zur Tagesord-
nung über und ich ersuche den Herrn Bürgermeister Wehner
uns den Bericht der Deputation über den Differenzpunkt wegen
des Gesetzes, die Radfelgenbreite und Belastung des Frachtfuhr-
werks auf den Chausseen betreffend, vorzutragen.

Referent Bürgermeister Wehner: Der Gesetzentwurf ist
zum zweiten Male in der zweiten Kammer verhandelt worden;
die zweite Kammer hat beschlossen, der ersten in der Hauptsache
beizutreten; jedoch hat sie bei einer §. eine veränderte Fassung
beliebt, nämlich bei der 5. Bei dem zweiten Satz dieser §.
hatte nämlich ihre Deputation vorgeschlagen, auf der ersten Zeile
das Wort „derselbe“ in „er“ und auf der zweiten Zeile das
Wort „letzterer“ in „derselbe“ zu verändern, und zwar aus dem
Grunde, weil man glaubt, es möchten dadurch Mißverständnisse
hervorgehen, weil man nicht wissen könne, ob darunter der Schaff-
ner oder der Spediteur gemeint sind. Die zweite Kammer
hat aber geglaubt, daß dem ohnerachtet, nämlich der Verände-
rung, welche von Seiten unserer ersten Deputation vorgenom-